



**Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca
Ufficio Scolastico Regionale per la Toscana
Ufficio Scolastico Provinciale di Livorno**



**Repubblica Federale di
Germania
Bundesrepublik Deutschland**

Verfassung der Italienischen Republik

GRUNDLEGENDE RECHTSSÄTZE

Art. 1 - Italien ist eine demokratische, auf die Arbeit gegründete Republik. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in den in der Verfassung vorgesehenen Formen und innerhalb der von der Verfassung gesetzten Grenzen ausgeübt.

Art. 2 - Die Republik anerkennt und gewährleistet die unverletzlichen Rechte des Menschen sowohl als Einzelperson, als auch innerhalb der gesellschaftlichen Gruppen, in denen sich seine Persönlichkeit entfaltet. Sie fordert die Erfüllung der unabdingbaren Pflichten politischer, wirtschaftlicher und sozialer Solidarität.

Art. 3 - Alle Staatsbürger haben die gleiche gesellschaftliche Würde und sind ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der Sprache, des Glaubens, der politischen Anschauungen, der persönlichen und sozialen Verhältnisse vor dem Gesetz gleich. Es ist Aufgabe der Republik, die Hindernisse wirtschaftlicher und sozialer Art zu beseitigen, die durch faktische Einschränkung der Freiheit und Gleichheit der Staatsbürger der vollen Entfaltung der Person und der wirksamen Teilnahme aller arbeitenden Menschen an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gestaltung des Landes im Wege stehen.

Art. 4 - Die Republik erkennt allen Staatsbürgern das Recht auf Arbeit zu und fördert die Bedingungen, durch die dieses Recht verwirklicht werden kann. Jeder Staatsbürger hat die Pflicht, je nach seiner Befähigung und in freier Wahl einen Beruf auszuüben oder eine sonstige Aufgabe wahrzunehmen, die geeignet sind, zum materiellen und geistigen Fortschritt der Gesellschaft beizutragen.

Art. 5 - Die Republik ist unteilbar. Sie anerkennt und fördert die Gebietskörperschaften. Sie verwirklicht in den vom Staat abhängigen Dienstbereichen eine weitestgehende Dezentralisierung der Verwaltung. Sie paßt Grundsätze und Formen der Gesetzgebung den Erfordernissen der Selbstverwaltung und Dezentralisierung an.

Art. 6 - Die Republik schützt durch entsprechende Rechtsvorschriften die sprachlichen Minderheiten.

Art. 7 - Der Staat und die katholische Kirche sind in ihrem jeweiligen Ordnungsbereich unabhängig und souverän. Ihre Beziehungen zueinander sind in den Lateranverträgen geregelt. Eine Änderung dieser Verträge bedarf im Falle des Einverständnisses beider Parteien nicht des für Verfassungsänderungen vorgesehenen Verfahrens.

Art. 8 - Alle religiösen Bekenntnisse sind vor dem Gesetz gleichermaßen frei. Die nichtkatholischen Konfessionen haben das Recht, sich nach eigenen Satzungen eine Ordnung zu geben, soweit diese nicht der staatlichen Rechtsordnung widerspricht. Ihre Beziehungen zum Staat werden auf Grund von Übereinkommen mit den jeweiligen Vertretungen gesetzlich geregelt.

Art. 9 - Die Republik fördert die Entwicklung der Kultur sowie die wissenschaftliche und technische Forschung. Sie schützt die Landschaft wie auch das geschichtliche und künstlerische Erbe der Nation.

Art. 10 - Die italienische Rechtsordnung paßt sich den allgemeinen Regeln des Völkerrechts an. Die Rechtsstellung des Ausländers wird in Übereinstimmung mit den einschlägigen völkerrechtlichen Bestimmungen und Verträgen gesetzlich geregelt. Der Ausländer, der in seinem Lande an der effektiven Ausübung der von der italienischen Verfassung gewährleisteten demokratischen Freiheiten gehindert wird, genießt im Gebiet der Republik Asylrecht. Die Bedingungen des Asylrechts werden gesetzlich geregelt. Die Auslieferung von Ausländern wegen politischer Vergehen ist unzulässig .

Art. 11 - Italien lehnt den Krieg als Mittel des Angriffs auf die Freiheit anderer Völker und als Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten ab; unter der Bedingung der Gleichstellung mit den übrigen Staaten stimmt es den Souveränitätsbeschränkungen zu, die für eine den Frieden und die Gerechtigkeit unter den Völkern gewährleistende zwischenstaatliche Ordnung erforderlich sind; es fördert und begünstigt die auf diesen Zweck ausgerichteten internationalen Organisationen.

Art. 12 - Die Flagge der Republik ist die italienische Trikolore: grün, weiß und rot, in drei senkrechten Streifen gleichen Ausmaßes.

RECHTE und PFLICHTEN der STAATSBÜRGER

TITEL I – Die Bürgerlichen Beziehungen

Art. 13 - Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Jede Form der Festnahme, der Überwachung oder Durchsuchung von Personen, jede sonstige Einschränkung der persönlichen Freiheit ist unzulässig, es sei denn, es liegt eine mit Gründen versehene richterliche Anordnung vor und nur in den auf Grund eines Gesetzes vorgesehenen Fällen und Formen. In den vom Gesetz ausdrücklich genannten Ausnahmefällen - Not- und Dringlichkeitsfällen - kann die Polizeibehörde vorläufige Maßnahmen ergreifen, die innerhalb von 48 Stunden der Gerichtsbehörde mitzuteilen sind. Werden diese Maßnahmen nicht innerhalb der folgenden 48 Stunden von der Justizbehörde bestätigt, so gelten sie als aufgehoben und unwirksam. Jede seelische oder körperliche Mißhandlung festgenommener Personen ist strafbar.

Die maximale Dauer der Untersuchungshaft unterliegt der gesetzlichen Regelung.

Art. 14 - Die Wohnung ist unverletzlich. Überwachungen, Durchsuchungen oder Beschlagnahmen dürfen gemäß den für den Schutz der Freiheit der Person geltenden Garantien nur in den in den Gesetzen vorgesehenen Fällen und in der dort vorgesehenen Form durchgeführt werden. Durchsuchungen und sonstige Eingriffe zur Bekämpfung von Seuchengefahr, zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und zur Bekämpfung von Wirtschafts- und Steuervergehen werden durch besondere Gesetze geregelt.

Art. 15 - Die Freiheit und das Geheimnis des Schriftverkehrs und jeder anderen Form der Mitteilung sind unverletzlich. Beschränkungen dürfen nur auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung und unter Achtung der Rechtsschutzgarantie vorgenommen werden.

Art. 16 - Alle Staatsbürger genießen Freizügigkeit auf dem ganzen italienischen Staatsgebiet.

Dieses Recht darf nur durch Gesetz und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen dies zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. In keinem Fall darf eine Einschränkung aus politischen Gründen angeordnet werden.

Vorbehaltlich der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen steht es jedem Staatsbürger frei, das Gebiet der Republik zu verlassen und dorthin zurückzukehren.

Art. 17 - Alle Bürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Auch wenn die Versammlung an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort stattfindet, ist keine Anmeldung erforderlich. Versammlungen unter freiem Himmel sind den Behörden anzumelden. Sie dürfen nur dann untersagt werden, wenn nachweislich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

Art. 18 - Alle Staatsbürger haben das Recht, frei und ohne jede amtliche Erlaubnis Vereine und Gesellschaften zu bilden, deren Zwecke den für den einzelnen geltenden Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. Verboten sind Geheimbünde und solche Vereinigungen, die, wenn auch nur mittelbar, durch Organisationen militärischen Charakters politische Ziele verfolgen.

Art. 19 - Jeder hat das Recht, in jeder Form, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, seine Religion frei zu bekennen, dafür zu werben und privat oder öffentlich auszuüben, sofern die Religionspraxis nicht gegen das Sittengesetz verstößt.

Art. 20 - Der kirchliche Charakter und der religiöse oder kultische Zweck einer Vereinigung oder Einrichtung darf weder zu gesetzlichen Beschränkungen, noch zu einer steuerlichen Belastung im Zusammenhang mit der Gründung, der Rechtsfähigkeit und der Tätigkeit solcher Vereinigungen oder Einrichtungen Anlaß geben.

Art. 21 - Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und durch jedes sonstige Mittel der Meinungsäußerung frei zu äußern.

Die Presse darf weder einer behördlichen Genehmigung, noch einer Zensur unterliegen. Eine Beschlagnahme darf nur auf Grund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung und nur im Fall von Straftaten vorgenommen werden, für die das Pressegesetz die Beschlagnahme ausdrücklich zuläßt oder im Fall eines Verstoßes gegen die im gleichen Gesetz für die Ermittlung der Verantwortlichen enthaltenen Vorschriften. In solchen Fällen kann, wenn dafür eine absolute Dringlichkeit besteht und kein rechtzeitiges Eingreifen der Gerichtsbehörde möglich ist, die Beschlagnahme von Zeitschriften durch Beamte der Kriminalpolizei erfolgen, die unverzüglich und keinesfalls später als innerhalb von 24 Stunden der Gerichtsbehörde Anzeige erstatten müssen.

Die Beschlagnahme gilt als aufgehoben und gänzlich unwirksam, wenn sie innerhalb der folgenden 24 Stunden nicht vom Richter bestätigt wird. Durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen kann die Offenlegung der Finanzierungsquellen der Zeitschriftenpresse vorgeschrieben werden. Druckschriften, Film- und Theatervorführungen sowie sonstige Veranstaltungen, die gegen das Sittengesetz verstoßen, sind verboten. Durch Gesetz werden angemessene Maßnahmen zur Verhütung und zur Unterbindung von Verstößen festgelegt.

Art. 22 - Niemandem darf aus politischen Gründen die Rechtsfähigkeit, die Staatsangehörigkeit oder der Name entzogen werden.

Art. 23 - Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit oder Vermögensleistung gezwungen werden, es sei denn auf Grund eines Gesetzes.

Art. 24 - Jedem steht zum Schutz seiner Rechte und rechtmäßigen Interessen der Rechtsweg offen. Das Recht des Angeschuldigten auf rechtliches Gehör ist unverletzlich. Dies gilt für jedes Verfahrensstadium und jeden Rechtszug. Für mittellose Personen wird durch eigens hierfür geschaffene Einrichtungen die Möglichkeit der Klageerhebung und der Verteidigung vor den ordentlichen Gerichtshöfen gewährleistet. Bedingungen und Formen der Wiedergutmachung von Justizirrtümern werden durch Gesetz geregelt.

Art. 25 - Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Außer in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen darf niemandem die Freiheit entzogen werden.

Art. 26 - Die Auslieferung eines Staatsbürgers an das Ausland kann nur dann gestattet werden, wenn sie durch zwischenstaatliche Vereinbarungen ausdrücklich vorgesehen ist. Sie kann keinesfalls wegen politischer Vergehen zugelassen werden.

Art. 27 - Die strafrechtliche Verantwortung ist persönlich. Der Angeklagte wird bis zur endgültigen Verurteilung nicht als schuldig betrachtet. Die verhängten Strafen dürfen nicht in einer menschenunwürdigen Behandlung bestehen und müssen die Erziehung und Besserung des Verurteilten zum Ziel haben. Die Todesstrafe ist unzulässig.

Art. 28 - Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind nach Maßgabe des geltenden Straf-, Zivil- und Verwaltungsrechts für Amtspflichtverletzungen persönlich haftbar. Die zivilrechtliche Haftung erstreckt sich in solchen Fällen auch auf den Staat oder die Körperschaft, in dessen Dienst der betreffende Beamte oder Angestellte steht.

RECHTE und PFLICHTEN der STAATSBÜRGER

TITEL II – Gesellschaftsethische Beziehungen

Art. 29 - Die Republik anerkennt die Rechte der Familie als einer natürlichen, auf die Ehe gegründeten Lebensgemeinschaft. Die Ehe ist gemäß dem Grundsatz der moralischen und rechtlichen Gleichberechtigung der Ehegatten zu ordnen. Dieser Grundsatz findet seine Schranken in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Einheit der Familie.

Art. 30 - Unterhalt, Pflege und Erziehung der Kinder, einschließlich der außerehelichen Kinder, sind Pflicht und Recht der Eltern. Wenn die Erziehungsberechtigten versagen, kann ihre Aufgabe auf Grund eines Gesetzes anderen übertragen werden. Unehelichen Kindern ist durch die Gesetzgebung, soweit mit den Rechten der Mitglieder der ehelichen Familie vereinbar, jeder rechtliche und soziale Schutz zu gewähren. Bedingungen und Grenzen der Vaterschaftsfeststellung sind durch Gesetz zu regeln.

Art. 31 - Die Republik fördert durch wirtschaftliche und sonstige Fürsorgemaßnahmen die Familiengründung sowie die Erfüllung der den Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten. Dies gilt insbesondere für kinderreiche Familien. Sie schützt die Mutterschaft, die Kindheit und die Jugend, indem sie die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen begünstigt.

Art. 32 - Die Republik schützt die Gesundheit, die ein Grundrecht des einzelnen ist und im Interesse der staatlichen Gemeinschaft liegt. Sie gewährleistet die kostenlose Behandlung mittelloser Bürger. Niemand darf zu einer bestimmten Heilbehandlung gezwungen werden, es sei denn durch gesetzliche Verfügung. Das Gesetz darf in keinem Falle die durch die Würde der menschlichen Person gesetzten Grenzen verletzen.

Art. 33 - Kunst und Wissenschaft sind frei und können frei gelehrt werden. Die Republik erläßt die allgemeinen Rechtsvorschriften für das Unterrichtswesen und errichtet staatliche Schulen aller Gattungen und Stufen. Juristische und physische Personen haben das Recht zur Errichtung von Schulen und Erziehungsanstalten, soweit sich hieraus keine Lasten für den Staat ergeben. Bei der Regelung der Rechte und Pflichten nichtstaatlicher Schulen, welche die Gleichstellung mit staatlichen Schulen beantragen, hat der Gesetzgeber die uneingeschränkte Freiheit dieser Schulen und die Gleichwertigkeit der schulischen Ausbildung der Schüler mit der Ausbildung an staatlichen Schulen zu gewährleisten. Für die Zulassung zu den verschiedenen Schulen und Schulstufen, für deren Abschluß und für die Befähigung zur Berufsausübung ist eine Staatsprüfung vorgeschrieben.

Die höheren Bildungsanstalten, Hochschulen und Akademien haben das Recht, sich innerhalb der durch Staatsgesetz festgelegten Grenzen eine eigene Ordnung zu geben.

Art. 34 - Der Grundschulbesuch ist Pflicht. Er ist unentgeltlich und hat eine Dauer von mindestens acht Jahren. Fähige und verdienstvolle Schüler haben, auch wenn sie mittellos sind, das Recht, die höchsten Bildungsstufen zu erreichen. Die Republik verwirklicht dieses Recht durch Stipendien, Unterhaltsbeihilfen und sonstige Förderungsmaßnahmen, die nur durch Wettbewerbe gewährt werden können.